

Vertrag
über die programmierte ärztliche Schulung von Patienten
mit Diabetes mellitus Typ 2

zwischen

der **Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)**,
 Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stuttgart

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**
 Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Gemäß § 5 Abs.1 des Vertrages zwischen der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung werden auch diejenigen Leistungen Bestandteil des genannten Vertrages, die Gegenstand besonderer vertraglicher Regelungen mit den Ersatzkassen sind.

Mit dem VdAK / AEV wurde in Berlin ein Vertrag über ein Disease Management Programm gem. § 137 f SGB V geschlossen, das u.a. Leistungen für Patientenschulungen enthält. Die PBeaKK nimmt nicht am Risikostrukturausgleich teil und ist deshalb nicht dem DMP Diabetes mellitus Typ 2 beigetreten.

Dieser Vertrag dient daher dem Zweck, die programmierte ärztliche Schulung von Versicherten der Gruppe A der PBeaKK Stuttgart mit Diabetes mellitus Typ 2 zu ermöglichen.

§ 2 Patientenschulungen

(1) Die nachfolgenden Patientenschulungen können ausschließlich durch Vertragsärzte und MVZ erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf Schulungen von Patienten erfüllt haben und eine Abrechnungsgenehmigung für das jeweilige Schulungsprogramm von der KV Berlin erhalten haben. Abrechnungsgenehmigungen, die im Rahmen des Vertrags zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 auf der Grundlage von § 73a SGB V vom 19.06.2003 in der Fassung vom 17.03.2006 erteilt wurden, gelten auch im Rahmen dieses Vertrages. Insoweit ist keine besondere Antragstellung für die Teilnahme an diesem Vertrag erforderlich.

(2) Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des Schulungsstandes des Versicherten erforderlich ist, werden Schulungen **je Patient und Unterrichtseinheit** wie folgt vergütet:

Schulungsprogramme		Vergütung	SNR
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2 Diabetiker, die nicht Insulin spritzen ; in der jeweils aktuellsten Auflage	Das Programm umfasst vier Doppelstunden. Die Schulung erfolgt in wöchentlichem Abstand, so dass das gesamte Curriculum in vier Wochen absolviert wird. In einem Schulungskurs können bis zu zehn Patienten unterrichtet werden.	20 €	99111A
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2 Diabetiker, die Insulin spritzen ; in der jeweils aktuellsten Auflage	Das Programm umfasst fünf Doppelstunden für Kleingruppen von bis zu vier Patienten. Die erste und zweite Unterrichtseinheit sollen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, die übrigen in wöchentlichem Abstand, so dass das gesamte Curriculum in vier Wochen absolviert wird.	20 €	99112A

Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2 Diabetiker, die Normalinsulin spritzen ; in der jeweils aktuellsten Auflage	Das Programm umfasst fünf Doppelstunden für Kleingruppen von bis zu vier Patienten. Die erste und zweite Unterrichtseinheit sollen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, die übrigen in wöchentlichem Abstand, so dass das gesamte Curriculum in vier Wochen absolviert wird. Wenn Verzögerungsinsulin zusätzlich zur Nacht benötigt wird, wird eine sechste Unterrichtseinheit angeboten.	20 €	99113A
Diabetes- Schulungsmaterial (Verbrauchsmaterial inkl. Diabetes-Pass)		9 €	99119A
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie in der jeweils aktuellsten Auflage	Das Programm umfasst vier Doppelstunden und wird mit Kleingruppen von bis zu vier Patienten durchgeführt. Die Schulung erfolgt in wöchentlichem Abstand, so dass das gesamte Curriculum in vier Wochen absolviert wird.	15 €	99121A
Hypertonie-Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP)	Das Schulungsprogramm setzt sich aus drei bis vier Unterrichtseinheiten von 90 bis 120 Minuten Dauer zusammen. In der Regel wird eine Unterrichtseinheit pro Woche durchgeführt. Die Gruppen bestehen aus vier bis sechs Personen.	15 €	99122A
Hypertonie- Schulungsmaterial		9 €	99123A

Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind.

§ 3 Abrechnung und Honorarzahlung

Die genannten Schulungen werden als Einzelleistung vergütet. Für die Abrechnung und Honorarzahlung gelten die Regelungen des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 01.07.2007 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, Stuttgart, den 18.06.07

T. A. Fuchs
Postbeamtenkrankenkasse Stuttgart

[Signature]
Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand